

**Beschlussbegründung**  
**zur Änderung der Anlage I "Muster Behandlungsplan"**  
**der Richtlinien über künstliche Befruchtung**

Die Begriffe „Praxisbedarf“ und „Sprechstundenbedarf“ werden zwar im vertragsärztlichen Bereich häufig synonym verwendet, inhaltlich besteht aber ein Unterschied. Der Begriff „Praxisbedarf“ wird häufig auch an Stelle des Begriffs „Praxiskosten“ verwendet, weniger als synonyme Bezeichnung an Stelle des Begriffs „Sprechstundenbedarf“.

Die Kostenbereiche Praxisbedarf und Praxiskosten sind unter den allgemeinen Bestimmungen des EBM A1 Teil A, Nr. 2 als Kosten geregelt, die in der Bewertung der vertragsärztlichen Leistung enthalten sind. Praxiskosten sind allerdings alle Kosten, die in die Leistungskalkulation einfließen (Investitionskosten, Personalkosten, Stromkosten etc.), während der Praxisbedarf Produktgruppen bezeichnet, die im Rahmen der Durchführung ärztlicher Leistungen Anwendung finden. Der Praxisbedarf und eine Auflistung entsprechender Materialien, die relativ häufig eingesetzt werden, findet sich im EBM unter den allgemeinen Bestimmungen A1 Teil A 2.

Durch die Verwendung des Begriffs „Praxisbedarf“ in dem Vordruck gemäß Anlage I zu den Richtlinien (Muster-Behandlungsplan) kann irrtümlich angenommen werden, auch Praxisbedarf bei der Durchführung von Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung sei gemäß § 27a SGB V zu berücksichtigen, mit der Folge, dass die Versicherten einen 50%igen Eigenanteil leisten müssten. Die korrekte Bezeichnung „Sprechstundenbedarf“ schließt eine derartige Verwechslungsmöglichkeit aus.

Als Sprechstundenbedarf können nur Arzneimittel und Materialien bezogen werden, die in den regional vereinbarten Sprechstundenbedarfsregelungen abschließend aufgelistet sind. In den Sprechstundenbedarfsvereinbarungen ist ein Teil derjenigen Materialien und Gegenstände geregelt, die gemäß den allgemeinen Bestimmungen A1 Teil A 4 nicht in den berechnungsfähigen Leistungen enthalten sind und somit gesondert berechnet werden können. Hier sind auch Einmal-Biopsie-Nadeln aufgeführt, die bei Maßnahmen für künstliche Befruchtung eingesetzt werden, so insbesondere bei der Eizellentnahme, gelegentlich auch bei Spermienentnahmen aus dem Hoden mittels Punktion. Dementsprechend ist – entsprechend den regionalen Regelungen - der Bezug von Einmal-Biopsie-Nadeln entweder über den Sprechstundenbedarf geregelt, oder sie sind neben der ärztliche Leistung als Sachkosten gesondert zu vergüten.

Um eine nicht korrekte Auslegung zu vermeiden, nämlich dass Versicherte der Gesetzlichen Krankenkassen unter Verwendung des Begriffs „Praxisbedarf“ mit

nicht gerechtfertigten Kosten belastet werden, ist eine Korrektur in „Sprechstundenbedarf“ vorzunehmen.

Köln, den 19.10.2004

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Der Vorsitzende

Dr. jur. R. Hess